



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 4 zu Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB)

Gültig ab 1. Januar 2024

318.102.04 d WBB

10.23

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2024

Der vorliegende Nachtrag präzisiert die Möglichkeit, Arbeitgeberkontrollen auf elektronischem Weg durchzuführen (Rz 2158.1) und dass der Grenzbetrag von 2'300 Franken für geringfügige Einkommen nicht proratisiert werden kann (Rz 2129).

Zudem hält dieser Nachtrag unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fest, dass die Verwirkungsfristen für den Rückerstattungsanspruch erst ab der definitiven Festsetzung der Beiträge zu laufen beginnen (Rz 3074.1) und dass die Schadenersatzforderung 10 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft erlischt (Rz 8078).

Im Übrigen enthält der Nachtrag einige Anpassungen und Neuordnungen der Informationen, redaktionelle Klarstellungen sowie die Korrektur kleinerer Fehler.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/24 versehen.

Abkürzungen

BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
KSR	Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenzalters in der AHV, IV und EO
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV

- 1019
ex-1022
1/24
- Der Begriff der Betriebsstätte im Sinne des AHV-Rechts ist insofern weiter als jener des Steuerrechts, als nicht erforderlich ist, dass sich in den Anlagen und Einrichtungen ein qualitativ oder quantitativ wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht. Entscheidend ist die Verfügungsmacht, wobei eine solche faktischer Natur genügt¹.
- 2011
ex-2010
1/24
- Die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind innert 10 Tagen ab deren Ablauf zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 3 AHVV](#)).
- Die Zehntagesfrist wird in Kalendertagen gerechnet und beginnt am Tag nach dem Ereignis, das sie auslöst (Ende der Zahlungsperiode; [Art. 38 Abs. 2 ATSG](#)). Sie ist nicht zu verwechseln mit der Berechnung der Fristen für Verzugszinsen (nach der deutschen Methode, vgl. Rz 4059 ff.). Dazu gehören die für die Zahlungsperiode:
- geschuldeten paritätischen Akontobeiträge nach [Art. 35 Abs. 1 AHVV](#);
 - tatsächlich geschuldeten Beiträge nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#);
 - geschuldete persönlichen Akontobeiträge nach [Art. 24 AHVV](#).
- Rz 2118 bleibt vorbehalten (vereinfachtes Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [Art. 3 BGSA](#)).
- 2013
1/24
- Für auszugleichende und nachgeforderte Beiträge gilt eine Frist von 30 Tagen (Rz 2083 und 3014; [Art. 25 Abs. 2](#), [Art. 36 Abs. 4](#) und [Art. 39 Abs. 2 AHVV](#)).
- Diese Frist von 30 Tagen wird in Kalendertagen gerechnet und beginnt am Tag nach der Mitteilung oder dem Ereignis, das sie auslöst (Rechnungsstellung, Ende der Zahlungsperiode; [Art. 38 Abs. 1 und 2 ATSG](#)). Sie ist nicht zu verwechseln mit der Berechnung der Fristen für Verzugszinsen (nach der deutschen Methode, vgl. Rz 4059 ff.).

¹	3.	Dezember	1960	ZAK	1961	S.	269	EVGE	1960	S.	301
	9.	April	1984	ZAK	1984	S.	558	BGE	110	V	80
	16.	Februar	2023	–				BGE	149	V	57 (E. 10)

- 2036
ex-2034
1/24 Ob eine nachträgliche Lohnzahlung dem Beitrag unterliegt, beurteilt sich nach den Vorschriften, die für jenen Zeitraum gelten, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist (Bestimmungsprinzip)².
- 2037
ex-2034.1
1/24 Im Rahmen der Anwendung des Rentnerfreibetrags ([Art. 6^{quater} Abs. 1 und 2 AHVV](#)) wird die Frage, ob AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge tatsächlich geschuldet sind, nach dem Bestimmungsprinzip entschieden. Zum Wahlrecht bezüglich des Freibetrags siehe KSR.
- 2037.1
1/24 *Beispiel*
X. erreicht am 31. Januar das Referenzalter. Ihm wird im Februar eine Gratifikation von 20'000 Franken zum Dank für seine langjährigen Dienste zugesprochen. Auf dieser Gratifikation kann kein Altersfreibetrag geltend gemacht werden, da sich dieser auf die Zusatzvergütung einer Erwerbstätigkeit bezieht, welche vor Erreichen des Referenzalters ausgeübt worden ist.
- 2038
ex-2035
1/22 Besteht das Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber nicht mehr oder ist die Versicherungspflicht weggefallen, gelten für nachträgliche Lohnzahlungen, die nach Rz 2036 dem Beitrag unterliegen, die Vorschriften des Erwerbsjahres (Bestimmungsprinzip) für:
- den Beitragssatz;
 - die Höhe des Altersfreibetrags ([Art. 6^{quater} AHVV](#));
 - die Höhe der geringfügigen Löhne, von denen nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge erhoben werden ([Art. 34d AHVV](#));
 - die Lohnneckwerte im vereinfachten Verfahren (vgl. Rz 2102);
 - die Höchstgrenzen des massgebenden Lohns nach [Art. 3 Abs. 2 AVIG](#) i.V.m. [Art. 22 Abs. 1 UVV](#)³.

²	26.	September	1984	ZAK	1985	S.	42	BGE	110	V	225
	4.	Oktober	1985	ZAK	1986	S.	123	BGE	111	V	161
	6.	November	2012	9C_648/2011				BGE	138	V	463
	14.	Juni	2021	9C_86/2021				–			
³	3.	April	2020	8C_589/2019				BGE	146	V	104

- 2039
ex-2035.1,
letzter Satz
1/24 In den übrigen Fällen erfolgt die beitragsrechtliche Abrechnung nach dem Realisierungsprinzip, wonach die Vorschriften im Zeitpunkt der Auszahlung massgebend sind.
- 2039.1
1/24 Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen die beitragspflichtige Person im Realisierungsjahr als nichterwerbstätig gilt. In diesen Fällen dürfen die nachträglichen Lohnzahlungen nicht mitberücksichtigt werden. Auf die nachträglichen Lohnzahlungen ist dann das Bestimmungsprinzip anzuwenden.
- 2129
ex-2120
1/24 Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeberin bzw. je Arbeitgeber den Betrag von 2 300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen der bzw. des Versicherten erhoben ([Art. 34d Abs. 1 AHVV](#)). Dieser Betrag wird in unterjährigen Fällen nicht proratisiert.
- 2133
ex-
2123+2128.7
1/24 Die Befreiung wegen Geringfügigkeit kann nicht kumuliert werden mit:
– dem Abzug des Freibetrages für Altersrentnerinnen und -rentner nach [Art. 6^{quater} AHVV](#);
– der Befreiung der Soldleistungen für Kernaufgaben der Feuerwehr nach [Art. 6 Abs. 2 Bst. a AHVV](#) i.V. mit [Art. 24 Bst. f^{bis} DBG](#) ([Art. 34d Abs. 4 AHVV](#)).
- 2158.1
1/24 Die Kasse kann auf eine Kontrolle vor Ort verzichten, wenn sie auf elektronischem Weg Zugang zu allen Daten und Dokumenten hat, die für die Beurteilung des Einzelfalls erforderlich sind ([Art. 162 Abs. 1 AHVV](#)).
- 3024
ex-3028 Eine formell rechtskräftige Verfügung, mit welcher bestimmte Entgelte als Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert wurden, kann in Wiedererwägung gezogen werden, wenn sie sich als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist ([Art. 53 Abs. 2 ATSG](#)). Die erhebliche Bedeutung liegt angesichts der Auswirkungen auf die Versicherteneigenschaft in anderen Sozialversicherungen (namentlich die Arbeitslosenversicherung, AVIG, und die berufliche Vorsorge, BVG) regelmässig vor.

- 3074.1 Akontobeiträge von Selbstständigerwerbenden gelten erst
1/24 als "zu viel bezahlte Beiträge" im Sinne von [Art. 16 Abs. 3 AHVG](#) und [Art. 25 Abs. 3 ATSG](#), wenn über die definitive Beitragspflicht entschieden worden ist. Entsprechend beginnen die Verwirkungsfristen für den Rückerstattungsanspruch erst mit der definitiven Beitragsfestsetzung zu laufen⁴.
- 6009.1 Die Ausgleichskassen können ihre Beitragsforderungen in
1/24 EU-/EFTA Staaten durch ortsansässige Stellen vollstrecken lassen (vgl. [Art. 84 Vo 883/2004](#) und [Art. 71 ff. Vo 987/2009](#)). Die Ausgleichskassen können die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) mit dem grenzüberschreitenden Einzug von Beitragsforderungen beauftragen, da dies einen elektronischen Austausch mit dem Ausland mittels EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information) voraussetzt (siehe [AHV/EL Mitteilung Nr. 452](#) vom 31. Mai 2022 und [AHV/EL Mitteilung Nr. 463](#) vom 23. Januar 2023). Die Vollstreckung wird nach dem anwendbaren Recht des ausländischen Staates durchgeführt.
- 6053 Nicht zu den Konkursforderungen gehören die Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, das die Beitragspflichtigen nach der Konkurseröffnung erzielen sowie die Beiträge von den massgebenden Löhnen, die sie nach der Konkurseröffnung ausrichten (s. Rz 6055). Diese sind von den Beitragspflichtigen und in vollem Umfang geschuldet. Für sie kann wieder Betreuung eingeleitet werden.
- 6055 Tritt die Konkursmasse in das Arbeitsverhältnis mit einer arbeitnehmenden Person der Beitragspflichtigen ein ([Art. 211 Abs. 2 SchKG](#)) oder stellt sie selbst Arbeitnehmende an, beispielsweise die Beitragspflichtigen, so gehören die auf diesen Löhnen geschuldeten Lohnbeiträge nicht zu den Konkursforderungen ([Art. 232 Abs. 2 SchKG](#)), son-

dern sind Massaschulden ([Art. 262 Abs. 1 SchKG](#)). Als solche sind sie aus dem Konkurserlös vorab zu decken⁵. Arbeitgeberin ist die Konkursmasse (Rz 1005 und 1012)⁶.

- 7001 Beiträge sind abzuschreiben, wenn gegen die Beitragspflichtigen eine Betreuung erfolglos oder aussichtslos ist und die geschuldeten Beiträge nicht mit Forderungen der Beitragspflichtigen (wie Renten, Hilflosenentschädigungen, Erwerbsausfallentschädigungen, Familienzulagen nach der FLG und dem FamZG) verrechnet werden können, spätestens jedoch beim Erlass einer Schadenersatzverfügung ([Art. 34c Abs. 1 AHVV](#); s. RWL; für Abschreibung von Schadenersatzforderungen s. Rz 8081).
- 7014 Die nachträgliche Erhebung und Verrechnung abgeschriebener Beiträge ist nur so lange möglich, als die Beitragsschuld nicht verjährt ist (Rz 5031 ff. und Rz 5049 ff.). Für die Rückgabe von Verlustscheinen nach eingetretener Verjährung siehe Rz 5053 ff.
- 8010
1/24 Ein Organ haftet auch für die bei seiner Mandatsübernahme bereits verfallenen Beiträge⁷. Hingegen haftet es nicht für einen vorbestehenden Schaden, wenn die Gesellschaft bereits vor Eintritt des neuen Mitglieds in den Verwaltungsrat zahlungsunfähig war⁸. Tritt ein Organ im Laufe eines Kalenderjahres zurück und werden die Beiträge im Pauschalverfahren abgerechnet, haftet es für die bis zu seinem Austritt fällig gewordenen Pauschalen, soweit diese den Gesamtschaden nicht übersteigen⁹.

⁵	19.	Dezember	1950	ZAK	1951	S. 75	EVGE	1950	S. 206
	26.	Januar	1963	ZAK	1963	S. 373	–		
⁶	19.	Dezember	1950	ZAK	1951	S. 75	EVGE	1950	S. 206
⁷	25.	März	1992	ZAK	1992	S. 249	–		
⁸	15.	September	1993	AHI	1994	S. 204	BGE	119	V 401
	21.	Oktober	1997	AHI 1998	S. 107		–		
	19.	Juni	2020	9C_538/2019 (E. 4.2)			–		
⁹	5.	Dezember	2001	AHI 2002	S. 54		–		

- 8078 Die Schadenersatzforderung erlischt jedoch erst 10 Jahre
1/24 nach Eintritt der Rechtskraft¹⁰.
- 8081 Konnte von der gesamten Schuld nur ein Teil eingebracht
werden, so ist der Rest wegen Uneinbringlichkeit nach
denselben Regeln abzuschreiben, wie sie für die Beiträge
gelten (s. Rz 7001 ff.).

¹⁰ 22. Oktober 2004 H 319/03 BGE 131 V 4
21. Juni 2023 5A_877/2022 (E. 4.3.2) –

11. Teil: Anhänge

1. Beispiele Verzugs- und Vergütungszinsen

Beispiel 5

Persönliche Akontobeiträge 1. Quartal 2012

Rechnungsbetrag	1. Teilzahlung	2. Teilzahlung	Eingang bei der Ausgleichskasse
Fr. 12 000.—	Fr. 5 000.—	Fr. 7 000.—	15. April 2012 15. Mai 2012

Variante

Rechnungsbetrag	1. Teilzahlung	2. Teilzahlung	Eingang bei der Ausgleichskasse
Fr. 12 000.—	Fr. 10 000.—	Fr. 2 000.—	15. April 2012 15. Mai 2012

Zinserhebung

Zinsen sind zu erheben, weil die Akontobeiträge 30 Tage nach Ablauf der Zahlungsperiode noch nicht vollständig bezahlt worden sind. Geschuldet sind Zinsen auf den nicht bis 30. April 2012 bei der Ausgleichskasse eingegangenen Beiträgen, also auf Fr. 7 000.—.

Zinsberechnung

April 2012	30 Tage
1. bis 15. Mai 2012	15 Tage
Total	45 Tage

$$\frac{\text{Fr. 7 000} \times 45 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. 43.75}$$

Variante

Zinserhebung

Zinsen sind zu erheben, weil die Akontobeiträge 30 Tage nach Ablauf der Zahlungsperiode noch nicht vollständig bezahlt worden sind. Geschuldet sind Zinsen auf den nicht bis 30. April 2012 bei der Ausgleichskasse eingegangenen Beiträgen, also auf Fr. 2 000.–.

Zinsberechnung

April 2012	30 Tage
1. bis 15. Mai 2012	15 Tage
Total	45 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 45 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 12.50$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4044).